Haushaltssatzung des Landkreises Rostock für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 19.02.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird	**2025**	**2026**
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	614.141.800 EUR	610.947.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	651.872.000 EUR	668.230.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-30.989.100 EUR	-50.350.500 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	559.436.200 EUR	555.694.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	597.827.000 EUR	614.475.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-38.390.800 EUR	-58.780.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	16.247.800 EUR	16.346.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	38.628.100 EUR	35.089.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-22.380.300 EUR	-18.743.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	**2025**	**2026**
	22.380.300 EUR	18.743.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2025	**2026**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	10.400.000 EUR	30.820.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

	2025	**2026**
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	55.943.000 EUR	74.720.000 EUR

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 43,57 v. H. (2025) und 43,57 v.H. (2026) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.247,12 (**2025**) und 1.247,12 (**2026**) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, inkl. der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften (Konto 5623) werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

4. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Die Ansätze für die Bewirtschaftung der Schulen und anderen Liegenschaften, mit Ausnahme der Liegenschaften des Bereiches Integration und Unterbringung (Kontenart 522 – Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall und 523 – Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie Konto 5621 – Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen) bilden einen gesonderten Deckungskreis gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg – soweit sie durch das Amt für Service und Gebäudemanagement bewirtschaftet werden. Das gilt auch für die Ansätze für Gebäudeversicherungen (Konto 56411) und für sonstige Versicherungen (Konto 56419).

6. Die Ansätze für die Aufwendungen des Produktes Fleischhygiene Schlachthof Teterow (1240300) bilden einen gesonderten Deckungskreis gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Dies gilt für Ansätze der Auszahlungen im genannten Produkt entsprechend.

7. Die unter 2 – 7 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.

8. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

9. Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilhaushalt ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

10. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

11. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

12. Gem. § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für die folgenden Bereiche für übertragbar erklärt:
    - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen Gebäude (Konto 5231/7231)
    - Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Konto 5233/7233)
    - Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Konto 5238/7238)

- Datenverarbeitung (Konto 5624/7624)
- Zuweisungen für „Sanierung an Kita`s" (Produktgruppe 361/ Konto 55944000/55990000/75944000/75990000)
- Platzkosten für Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege (Produkt 3610010/ Konten 541432/ 541902/ 741432/ 741902)

13. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

14. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO-Doppik).

15. Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik können Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes auch für investive Auszahlungen desselben Teilfinanzhaushaltes in folgenden Bereichen verwendet werden:
    - laufende Zuschüsse für die „Sanierung an Kita`s" für investive Zuschüsse für die „Sanierung Kita's" (Produktgruppe 361/ Konto 75944000/75990000)
    - laufende Unterhaltung des Infrastrukturvermögens für investive Auszahlungen des Infrastrukturvermögens (Produkt 5420000/ Konto 72330000)
    - laufende Zuweisungen ÖPNV gem. § 10 Abs. 5 FAG für investive Auszahlungen ÖPNV (Produkt 5470100)
    - laufende Zuschüsse an wirtschaftliche Beteiligungen des Landkreises Rostock für investive Auszahlungen an wirtschaftliche Beteiligungen (Produkt 5750100)
    - Kostenerstattungen an Gemeinden für investive Auszahlungen an Gemeinden (Produkt 5420000/ Konto 52543000)
    - laufende Aufwendungen die im Rahmen der Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (DigitalPaktFöRL M-V) geplant sind auch für investive Auszahlungen im Rahmen der Digitalisierung der Schulen gem. DigitalPaktFöRL M-V

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt[2]
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 51.071.093,12 EUR (2025)
   720.593,12 EUR (2026).

2. Zum Finanzhaushalt[2]
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -16.060.121,82 EUR (2025)
   -74.840.921,82 EUR (2026).

3. Zum Eigenkapital[2]
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 121.881.524,62 EUR (2025)
   71.531.024,62 EUR (2026)

[2] Jahre, deren Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt sind, wurden mit den vorläufigen Ist- und Prognosewerten berücksichtigt

Güstrow, den 04.06.2025
Ort, Datum

LANDKREIS ROSTOCK
Siegel

Landrat

Hinweis:

Die nach § 120 Absatz 1 i. V. m. § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahre 2025 sind am 04.06.2025 wie folgt bekannt gegeben worden:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2025

1. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzte Gesamtbetrag der **vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2025 vollständig in Höhe von 22.380.300 Euro** (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertachtzigtausenddreihundert Euro) **genehmigt**.

2. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung 2025/2026 **festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025** in Höhe von 10.400.000 Euro **teilweise in Höhe von 9.500.000 Euro** (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Euro) **genehmigt**.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die **Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2026 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 04.06.2025 zurückgestellt**.

Die nach § 120 Absatz 1 i. V. m. § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahre 2026 sind am 10.12.2025 wie folgt bekannt gegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen der Haushaltssatzung 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2026

1. Gemäß § 123 KV M-V i. V. m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landkreis Rostock im ersten Quartal des Jahres 2026 die Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Jahr 2026 mit dem Ziel, diesen anzuheben, überprüft. Die für den Fall einer Anhebung des Kreisumlagesatzes erforderliche Nachtragshaushaltssatzung ist bis spätestens zum 30. April 2026 zu beschließen. Für den Fall, dass kein Beschluss zur Anhebung des Kreisumlagesatzes erfolgt, behält sich das Ministerium für Inneres und Bau in Abhängigkeit vom Ergebnis der Überprüfung der Kreisumlagefestsetzung eine weitere rechtsaufsichliche Anordnung vor, mit dem Ziel, Entscheidungen des Landkreises zu haushaltswirtschaftlichen Verbesserungen herbeizuführen. Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung beschlossene haushaltswirtschaftliche Verbesserungen nach rechtsaufsichtlicher Bewertung nicht ausreichen, um dem Finanzbedarf des Landkreises hinreichend Rechnung zu tragen.

2. Gemäß § 123 KV M-V i. V. m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2026 laufende Auszahlungen oder Aufwendungen nur nach Maßgabe von § 49 KV M-V geleistet bzw. getätigt werden dürfen. Ausgenommen sind laufende Auszahlungen oder Aufwendungen, die der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen.

3. Für die Anordnungen I.A.1. und 2. wird gemäß § 80 Absatz 2 und 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2026

1. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzte Gesamtbetrag der **vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 vollständig in Höhe von 18.743.000 Euro** (in Worten: achtzehn Millionen siebenhundertdreiundvierzigtausend Euro) **genehmigt**.

2. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung 2025/2026 **festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2026** in Höhe von 30.820.00 Euro **teilweise in Höhe von 10.820.000 Euro** (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro) **genehmigt**.

3. Gemäß §§ 120 Absatz. 1, 53 Absatz 3 KV M-V wird der den genehmigungsfreien **Höchstbetrag der Kassenkredite** übersteigende Betrag in Höhe von **19.150.530 Euro nicht genehmigt**.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.landkreis-rostock.de veröffentlicht.

(Unterschrift)
Landrat

LANDKREIS ROSTOCK